

Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne respektieren



Von **Nationalrat Gerold Bühler**
Wirtschaftsberater, Thayngen

Einer der zentralen Pfeiler für Wachstum und Arbeitsplätze ist eine wirtschaftsverträgliche Steuerpolitik. Neben der anstehenden Unternehmenssteuerreform II müssen daher wachstumshemmende und die private Vermögensbildung erschwerende Steuerergänze beseitigt werden. Rekordarbeitslosigkeit und die strukturelle Wachstumsschwäche einiger umliegender Länder sollten ein mahnendes Beispiel sein.

Mit seinem Urteil vom Juni 2004 hat sich das Bundesgericht für eine Verschärfung bei der steuerlichen Behandlung der sogenannten Erbenholding entschieden. Dabei soll unter bestimmten Voraussetzungen auf der Ebene der Bundessteuer neu ein steuerbarer Vermögensertrag anfallen. Es geht in diesem Zusammenhang in erster Linie um kreditfinanzierte Unternehmensübernahmen durch Aktienverkauf an eine Holdinggesellschaft oder um Management-Buy-outs. Bei der bisher gängigen Praxis wurde in einem solchen Fall nur dann ein steuerbarer Liquidationserlös geltend gemacht, wenn die Holding den Kaufpreis aus zurückgehaltenen Gewinnen der übernommenen Gesellschaft finanzierte.

Gemäss Art. 16 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer sind Kapitalgewinne

aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei. Eine schleichende Ausweitung des Steuertatbestandes kann daher nicht akzeptiert werden. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil die Schweiz, anders als die meisten Länder, bekanntlich über eine Besteuerung privater Vermögen verfügt.

Die verschärfte Besteuerung bei Unternehmensübergaben läuft den Bestrebungen zur Stärkung der arbeitsplatzschaffenden KMU zuwider. Verkäufe an finanzstarke, etablierte Unternehmen würden nämlich unberührt bleiben. Dagegen würden insbesondere Unternehmenskäufe im KMU-Bereich zusätzlich belastet. Gerade dort ist es in der Regel so, dass der Kaufpreis nicht sogleich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Es kann nicht angehen, dass selbst zukünftige Erträge zur Darlehensrückzahlung als indirekte Teilliquidation bewertet und besteuert werden. Auch die vom Bundesrat vorgesehene Besteuerung nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile wäre ein Schritt in Richtung einer Beteiligungsgewinnsteuer. Unternehmensübergaben werden angesichts dieser problematischen Bestimmungen blockiert. Davon betroffen sind in erster Linie Arbeitsplätze im Bereich der KMU.

Die KMU sind mit gegen 70% der Beschäftigten das Rückgrat für Wachstum und Arbeitsplätze. Es genügt daher nicht, in Sonntagsreden das hohe Lied auf die KMU anzustimmen. Wir müssen steuerpolitisch und in anderen Bereichen mit hemmender Überreglementierung die schädlichen Wachstumsbremsen abbauen. Das Vorgehen der eidgenössischen Steuerverwaltung erweckt unweigerlich den Eindruck, dass man ohne Rücksicht auf schädliche volkswirtschaftliche Auswirkungen eine enge fiskalistische Sicht voranstellen wollte.

Ein weiteres Steuerergänze bildet die unhaltbar einschränkende Auslegung der Gewerbmässigkeit bei Wertschriftentransaktionen privater Vermögen. Das Kreisschreiben Nr. 8 vom Juni 2005 ist sowohl politisch als auch aus ökonomischer Sicht inakzeptabel. Der mangelnde Respekt vor Volksentscheiden ist äusserst problematisch. Der Grundsatz der Steuerfreiheit pri-

vater Kapitalgewinne wird mit diesen einengenden Leitplanken arg strapaziert.

Am 2. Dezember 2001 ist das Volksbegehren von Links zur Einführung einer Kapitalgewinnsteuer mit 66% und von allen Kantonen abgelehnt worden. Im Vorfeld der Abstimmung ist insbesondere auf die schädlichen Auswirkungen einer solchen Steuer auf unser Land hingewiesen worden. Die Kumulation von Vermögens- und Kapitalgewinnsteuer würde vor allem die mittelständische Wirtschaft schädigen. Der unmissverständliche Entscheid des Souveräns hat die Steuerkonferenz nicht daran gehindert, problematische Richtlinien zu erlassen, die kumulativ erfüllt sein müssten, damit ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann. Das Kreisschreiben Nr. 8, aber auch die bundesrätliche Botschaft, schiessen daher mit Blick auf den klaren Volksentscheid sowie die entsprechenden Beratungen in den Räten weit über das Ziel hinaus.

Einzelne der sechs kumulativ zu erfüllenden Kriterien sind über das Politische hinaus auch aus Gründen der Praktikabilität zurückzuweisen. Die verlangte Haltdauer von mindestens einem Jahr ist aus Sicht einer modernen Vermögensverwaltung nicht akzeptabel. Auch die Vorschriften über die Fremdfinanzierung und die Derivate gehen zu weit. Die Umsetzung des Anforderungskataloges hätte über kurz oder lang erhebliche negative Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz. Dies wiederum würde sich steuerlich nachteilig auf den Fiskus auswirken. Vor lauter kurzfristiger Steuermaximierung scheint man gesamtwirtschaftliche Aspekte auszublenden.

Aus all diesen Überlegungen muss es das Ziel sein, eine die Interessen des Standortes Schweiz und Volksentscheide respektierende Regelung bezüglich der Gewerbmässigkeit beim Wertschriftenhandel durchzusetzen. In Sachen Erbenholding ist die gefährliche Blockierung von Unternehmensübergaben raschestmöglich zu beseitigen. Anstatt das dringend nötige Wachstum durch eine einseitige und kurzsichtige fiskalische Abschöpfung zu belasten, ist den steuerlichen Anreizen wieder mehr Beachtung zu schenken. ●